

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	21.04.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Haushalt 2027

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt die Rahmenbedingungen zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2027 zur Kenntnis. Der Finanz- und Personalausschuss bestätigt, dass an dem vorrangigen Ziel, zunächst den Entwurf 2027 ohne HSK-Pflicht aufzustellen, weiter festgehalten wird und beschließt:

1. Der Entwurf des Haushaltes 2027 ist unter Ausschöpfung der durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten zum fiktiven Haushaltsausgleich (Ziel: ohne Verlustvortrag) aufzustellen.
2. Nach heutigem Stand ist dazu ein Konsolidierungsvolumen in Höhe von 90 - 100 Mio. € jährlich rechnerisch notwendig. Um ggf. weitere negative Entwicklungen aufzufangen, ist – bei Verzicht auf das Veranschlagen eines globalen Minderaufwandes – ein Volumen von 100 Mio. € anzustreben.
3. Die Zeitplanung für die Aufstellung des Entwurfs wird angepasst. Von Anfang Juni bis Ende September werden in gemeinsamen Arbeitsgruppen von Politik und Verwaltung Maßnahmen sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite abgestimmt. Verwaltungsseitig werden innerhalb der nächsten vier Wochen Beratungsgrundlagen und erste Maßnahmenvorschläge erarbeitet.
4. Die Verwaltung stellt eine Gesamtveränderungsliste zur Haushaltsplanung auf, in die neben notwendigen Budgetanpassungen die Effekte aus den Maßnahmen aufgenommen werden.
5. Neben einer Steuerungsgruppe bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin und dem Stadtkämmerer werden unter Leitung der jeweiligen Dezernentinnen bzw. Dezernenten sechs dezernatsbezogene Arbeitsgruppen gebildet, in die die Fraktionen jeweils ein Mitglied entsenden. Die Fraktionen werden gebeten, dem Büro des Stadtkämmerers die Mitglieder bis zum 15.05.2026 zu benennen. Die Geschäftsführungen sollen von der Verwaltung übernommen werden.
6. Die Steuerungsgruppe beauftragt die Arbeitsgruppen und koordiniert die jeweiligen Ergebnisse sowie die Aufnahme der Maßnahmen in die Gesamtveränderungsliste. Ist diese Liste aufgestellt, wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

Begründung:

Die Rahmenbedingungen zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2027 stellen sich aktuell wie folgt dar:

1. Ausgangssituation

1.1 Rechnungsergebnis 2024

Nach positiven Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2023 musste in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wieder ein Jahresfehlbetrag – und zwar in Höhe von rd. 70,1 Mio. € – ausgewiesen werden, der noch mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen ist. Unter Berücksichtigung der Verrechnung des Jahresfehbetrages weist die Ausgleichsrücklage zum Bilanzstichtag 31.12.2024 einen Bestand in Höhe von 495,9 Mio. € auf.

1.2 Doppelhaushalt 2025/2026

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Doppelhaushalt 2025/2026 einschließlich der Mittelfristplanung bis 2029 mit Fehlbeträgen in Höhe von **insgesamt 772,6 Mio. € (580,6 Mio. € nach Abzug globaler Minderaufwendungen)** beschlossen. Die Gefahr eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) konnte nur durch eine durchgehende Berücksichtigung von globalen Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 192,0 Mio. €, durch einen vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage bereits im Haushaltsjahr 2028 und durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ohne unmittelbare HSK-Pflicht in den Haushaltsjahren 2028 und 2029 gebannt werden.

1.3 Jahresabschluss 2025

Nach dem Stand der laufenden Jahresabschlussarbeiten 2025 ist davon auszugehen, dass der für 2025 geplante globale Minderaufwand in Höhe von rd. 37,4 Mio. € voraussichtlich nahezu erwirtschaftet werden kann. Darüberhinausgehende Verbesserungen sind nicht zu erwarten. Für die weiteren Berechnungen zum Eigenkapitalverzehr wird von einem voraussichtlichen Fehlbetrag 2025 in Höhe von 138,7 Mio. € ausgegangen. Der Jahresfehlbetrag ist durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auszugleichen, die sich dadurch zum Bilanzstichtag 31.12.2025 auf voraussichtlich 357,2 Mio. € verringern wird.

1.4 Bewirtschaftung Haushaltsjahr 2026

Im Haushaltsplan für das Jahr 2026 ist ein globaler Minderaufwand in Höhe von rd. 38,0 Mio. € eingeplant. In Anlehnung an die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erwirtschaftung des globalen Minderaufwandes 2025 wäre davon auszugehen, dass auch der globale Minderaufwand 2026 voraussichtlich erwirtschaftet werden kann. Gesichert ist diese Prognose angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und deren möglichen negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der städtischen Realsteuern nicht. Für den Fall, dass die vollständige Erwirtschaftung des globalen Minderaufwandes 2026 nach Vorliegen der Ergebnisse des 1. Tertialsberichtes 2026 nicht erwartet werden kann, ist der Erlass einer erneuten haushaltswirtschaftlichen Sperre wahrscheinlich.

Unterstellt, das Haushaltsjahr 2026 wird – wie geplant – „lediglich“ mit einem Fehlbetrag i. H. v. 125,3 Mio. € abgeschlossen, mindert sich die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2026 auf 231,9 Mio. €.

1.5 Fortschreibung und aktuelle Entwicklung für den Planungszeitraum 2027 bis 2030

Die in der mittelfristigen Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 für die Jahre 2027 bis 2029 **nach Abzug globaler Minderaufwendungen** ausgewiesenen Fehlbeträge i. H. v. insgesamt 316,6 Mio. € erhöhen sich nach der dem Rat der Stadt Bielefeld in der Sitzung am 11.12.2025 vorgelegten Fortschreibung (Drucksache Nr.: 0051/2025-2030) um rd. 27,3 Mio. € auf rd. 343,9 Mio. €.

Aufgrund von aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen steigen die Fehlbeträge weiter an. Unter Berücksichtigung des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2025, der Festsetzungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2026, des Nachtragshaushaltes LWL 2026 sowie der Berücksichtigung des Planungsjahres 2030 erhöhen sich die Fehlbeträge für den Planungszeitraum 2027 bis 2030 i. H. v. bisher 417,1 Mio. € um 98,6 Mio. € auf rd. 515,7 Mio. €.

Die negative Fehlbetragsentwicklung ist im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Zuschuss BuO	Mehraufwand	(+) 9,2 Mio. €
Betriebskostenzuschuss moBiel / ÖPNV	Mehraufwand	(+) 22,2 Mio. €
Dynamisierung Kindpauschalen	Mehraufwand	(+) 20,5 Mio. €
Grundsteuer B (Basis RE 2025)	Minderertrag	(+) 9,6 Mio. €
Gewerbesteuer (Basis RE 2025)	Minderertrag	(+) 87,5 Mio. €
Gewerbesteuerumlage (folgt der Gew.-Steuer)	Minderaufwand	(-) 6,4 Mio. €
Schlüsselzuweisungen (Basis Festsetzung 26)	Minderertrag	(+) 22,2 Mio. €
Anteile an der Umsatzsteuer (Basis RE 2025)	Mehrertrag	(-) 66,4 Mio. €
Landesersparnis Wohngeld	Mehrertrag	(-) 4,0 Mio. €
Zinsaufwendungen Kreditermächtigung 23/24	Minderaufwand	(-) 8,0 Mio. €
Landschaftsumlage (Nachtragshaushalt LWL)	Minderaufwand	(-) 22,3 Mio. €
Gesamtpersonalaufwand (netto) (Stellenplananträge 2027 ff.; Tarifiergebnisse)	Mehraufwand	(+) 28,0 Mio. €
Gesamtversorgungsaufwand	Mehraufwand	(+) 3,4 Mio. €
Diverse	Saldo	(+) 3,1 Mio. €
Summe:		(+) 98,6 Mio. €

(+) = Erhöhung Fehlbetrag; (-) Minderung Fehlbetrag

2. Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2027

2.1 Vorgaben für die Planung 2027 ff.

Ein Eckdatenbeschluss des Rates der Stadt Bielefeld zum Haushalt 2027 liegt (noch) nicht vor. Die neue Ratsmehrheit hat jedoch in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt, „Bielefeld stehe zu Beginn der Ratsperiode vor einer angespannten Haushaltslage. Im städtischen Haushalt drohen dreistellige Millionendefizite und auch die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfordere entschiedenes Handeln. Die Mehrheitsparteien eint der Anspruch, eine Haushaltssicherung zu vermeiden, um die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten, die Angebote in unserer Stadt zu sichern und die politische Gestaltungshoheit des Rates zu bewahren.“

2.2 Haushaltssicherung

Nach § 76 Abs. 1 GO NRW ist ein HSK aufzustellen, wenn die allgemeine Rücklage

- innerhalb des Planjahres (hier: Haushaltsjahr 2027) um mehr als ein Viertel des Vorjahresendstandes verringert wird,

- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allg. Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
- in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Von der weiteren Möglichkeit, den Ausgleich eines verbleibenden Jahresfehlbetrages gem. § 79 Abs. 3 GO NRW durch Vortrag zu erreichen, wird kein Gebrauch gemacht. Es bedarf dazu gem. § 84 Abs. 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines HSK verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Abs. 1 GO NRW nicht gesichert erscheint. Darüber hinaus sind vorgetragene Verluste spätestens nach drei Jahren jeweils mit dem Eigenkapital zu verrechnen, sofern ein Ausgleich durch Jahresüberschüsse nicht möglich ist.

2.3 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes ohne HSK

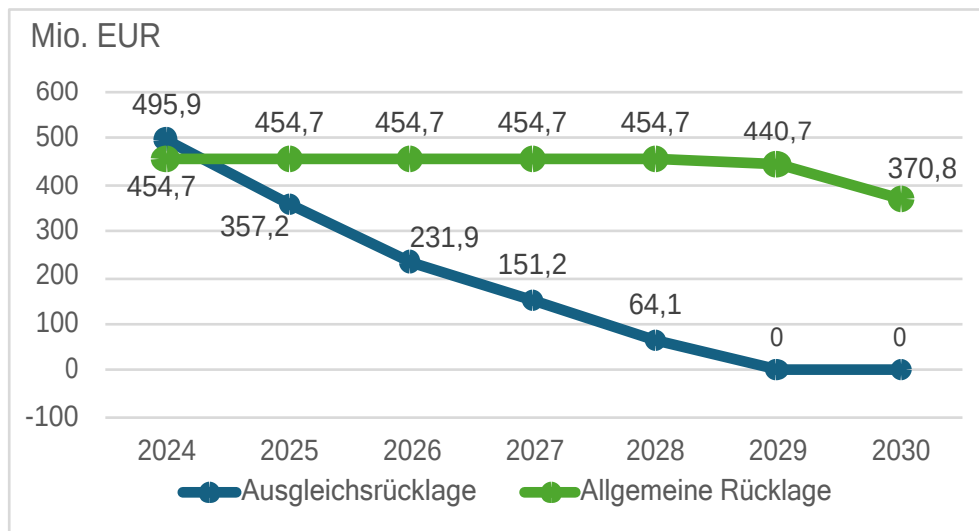
Das Ziel / die Vorgabe „Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2027 ohne Gefahr einer Haushaltssicherung“ kann nur erreicht werden, wenn in den anstehenden konsumtiven Planungen für die Jahre 2027 bis 2030 die durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten zum Haushaltsausgleich (ohne Verlustvortrag) konsequent umgesetzt werden. Dazu zählt – anstelle oder zusätzlich zur Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und / oder der allgemeinen Rücklage – auch die jährliche Einplanung von globalen Minderaufwendungen von bis zu 2 % der ordentlichen Aufwendungen der jeweiligen Planungsjahre (rd. 40 Mio. € pro Jahr). **Darüber hinaus** müssen bereits im Rahmen der Planung konkrete Konsolidierungsmaßnahmen abgewogen und im Umfang von **jährlich rd. 50,0 Mio. €** im Haushaltsplan 2027 umgesetzt werden.

Informationshalber wird mitgeteilt, dass laut der im Herbst 2025 erfolgten Abfrage zu den Konsolidierungsvorschlägen für die Jahre 2027 bis 2030 lediglich rd. 6 bis 7 Mio. € pro Jahr von den Dezernaten angeboten wurden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßnahmen zum Haushaltsausgleich entwickeln sich die fortgeschriebenen Fehlbeträge **nach Abzug globaler Minderaufwendungen** und unter Berücksichtigung eines jährlichen Konsolidierungsbetrages von 50,0 Mio. € wie folgt:

2027: 80,7 Mio. €
 2028: 87,1 Mio. €
 2029: 78,1 Mio. €
 2030: 69,9 Mio. €

Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:



Bei diesem Szenario muss die allgemeine Rücklage ab dem Haushaltsjahr 2029 zum Haushaltsausgleich in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme in den Jahren 2029 und 2030 liegt bei rd. 3,1 % bzw. bei rd. 15,9 % der jeweiligen Vorjahresendstände. Eine **unmittelbare Pflicht** zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wird dadurch nicht ausgelöst.

Da bei diesem Szenario weiter auf den Vortrag von Verlusten in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung verzichtet wird, besteht auch nicht die Gefahr eines HSK gemäß den Regelungen in § 84 Abs. 2 GO NRW.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – neben der Berücksichtigung von **konkreten Konsolidierungsmaßnahmen** im Umfang von jährlich rd. **50,0 Mio. €** – der fiktive Haushaltsausgleich nur durch die **zusätzliche Einplanung von globalen Minderaufwendungen** im Umfang von **jährlich rd. 40 Mio. €** gelingen kann. Die globalen Minderaufwendungen müssen zu gegebener Zeit im Haushaltsvollzug dezentral erwirtschaftet werden. Alternativ zur Veranschlagung von globalen Minderaufwendungen müsste der Umfang der jährlichen Konsolidierungsbemühungen auf **90,0 Mio. €** erhöht und bereits in der Planung mit konkreten Maßnahmen hinterlegt werden.

Oberbürgermeisterin/Beigeordnete(r)

Gez.:
Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.